

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 21. Juni 2024  
– Drucksache 17/7017**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 22: Ambulanzen der Universitätsklinika**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 21. Juni 2024 – Drucksache 17/7017 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 30. Juni 2025 zu berichten, insbesondere wie die Uniklinika mit nicht kostendeckenden Entgelten umgehen, insbesondere sogenannter Extremkostenfälle.

8.7.2024

Der Berichterstatter:

Alexander Salomon

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

#### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/7017 in seiner 40. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 8. Juli 2024.

Der Berichterstatter trug vor, in dem vorliegenden Bericht teile die Landesregierung mit, dass alle Universitätsklinika des Landes Baden-Württemberg entschieden hätten, eine belastbare Kostenträgerrechnung auf Vollkostenbasis für ihre ambulanten Bereiche aufzubauen. An den Universitätsklinika Freiburg, Tübingen und Ulm sei der Aufbau abgeschlossen und es lägen Kalkulationen vor; für das Universitätsklinikum Heidelberg lägen erste Ergebnisse der Kalkulation vor.

Ausgegeben: 19.7.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Noch drängender sei die Aufgabe, mit den gesetzlichen Krankenkassen insgesamt kostendeckende Entgelte für die ambulanten Leistungen zu vereinbaren. Hier verfolgten die Universitätsklinika verschiedene Ansätze. Die Kalkulationssystematik auf Vollkostenbasis des Universitätsklinikums Freiburg sei von den gesetzlichen Krankenkassen nicht anerkannt worden. Die Universitätsklinika Tübingen und Ulm seien mit ihren individuell ausgehandelten Vereinbarungen erfolgreicher gewesen. Trotz allem halte er den Ansatz einer Kalkulation auf Vollkostenbasis für richtig.

Er sehe es als notwendig an, einen erneuten Bericht bis zum 30. Juni 2025 zu erhalten. In dem Bericht solle darauf eingegangen werden, wie die Uniklinika mit nicht kostendeckenden Entgelten umgingen, insbesondere bei sogenannten Extremkostenfällen. Gerade angesichts der Aufgabe, die Defizite der Universitätsklinika zu senken, halte er es für wichtig, dieses Thema noch stärker zu beleuchten.

Ein Abgeordneter der CDU brachte vor, die Finanzierung der Universitätsklinika und der gesamten Krankenhauslandschaft befinde sich in einer massiven Schiefelage. Zu einer Lösung des Problems sei es vor allem deswegen noch nicht gekommen, weil auf der zuständigen Bundesebene bislang nur abgewartet und hin und her diskutiert werde.

Ein grundsätzliches Problem im Gesundheitssystem bestehe darin, dass die Bundesländer für ihre Leistungen eine unterschiedliche Vergütung erhielten. Es dürfe nicht sein, dass Bundesländer mit effizienteren Leistungen gleichermaßen behandelt würden wie Bundesländer mit weniger effizienten Leistungen. Ein konkretes Beispiel sei, dass Baden-Württemberg, das die höchsten Lohnkosten aufweise, mit die niedrigsten diagnosebezogenen Fallpauschalen (DRGs) erhalte. Es müsse klargemacht werden, dass nicht Mittel von den baden-württembergischen Krankenkassen in andere Bundesländer fließen dürften, um dort Leistungsumfänge zu finanzieren, die Baden-Württemberg nicht mehr zugestanden würden.

Er halte es für sehr spannend, wenn im nächsten Bericht der Landesregierung Vergleichsdaten angegeben werden könnten, wie viel in anderen Bundesländern im Vergleich zu Baden-Württemberg für bestimmte Leistungen gezahlt werde.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, im Verantwortungsbereich des Wissenschaftsministeriums habe es schon des Öfteren Fälle gegeben, in denen weder eine Vollkostenrechnung noch eine Teilkostenrechnung vorgelegen habe. Er wolle wissen, ob bei den Universitätsklinika überhaupt eine belastbare Kostenrechnung vorliege und ob diese insoweit den anderen Einrichtungen voraus seien.

Darüber hinaus interessiere ihn, ob sich bereits Tendenzen erkennen ließen, wie sich die vom Bundesgesundheitsminister geplante Gesundheitsreform auf die Universitätsklinika und Krankenhäuser auswirke, auch mit Blick auf die Frage, inwieweit über die Vorhaltpauschale bestimmte Vollkosten bei den Ambulanzen ersetzt werden könnten.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, Vorhaltekosten fielen im Wesentlichen im Bereich der stationären Behandlung an. Diese sei aber nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts und der zugrunde liegenden Rechnungshofdenkschrift; dort gehe es um die Ambulanzen der Universitätsklinika.

Aus seinen Gesprächen mit den Universitätsklinika des Landes sowie mit anderen Rechnungshöfen habe er den Eindruck, dass die Universitätsklinika des Landes, was die Entgelthöhe für ambulante Leistungen angehe, von den Krankenkassen nicht schlecht behandelt würden und die Krankenkassen die ambulanten Leistungen der Universitätsklinika in Baden-Württemberg durchaus zu würdigen wüssten.

2018 habe der Rechnungshof festgestellt, dass es an den Universitätsklinika des Landes keine Kostenträgerrechnung gegeben habe und daher auch nicht erkennbar gewesen sei, welcher Teil der Kosten auf stationäre Leistungen und welcher Teil auf ambulante Leistungen entfallen sei. In der Folge hätten die Universitätsklinika erfreulicherweise die Kostenträgerrechnung eingeführt; am Universitätsklinikum Heidelberg sei dies aber noch nicht ganz abgeschlossen. Wie belastbar die Kostenträgerrechnung der Universitätsklinika sei, habe der Rechnungshof noch nicht geprüft.

Dass es den Universitätsklinika nicht gelungen sei, auf Basis der Kostenträgerrechnung für alle Leistungen kostendeckende Entgelte auszuhandeln, sei nicht skandalös. Auch in der freien Wirtschaft könne es den Herstellern nicht immer gelingen, für besonders aufwendige Produkte eine Kostendeckung zu erzielen, sondern diese müssten im Rahmen ihrer Gesamtkalkulation eine Kostendeckung erzielen.

Dass die Krankenkassen versuchten, unter Hinweis auf die Beitragssatzstabilität ihre Ausgaben möglichst gering zu halten, sei im System so angelegt und durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts auch so bestätigt.

Interessant wäre nun, von den Universitätsklinika zu hören, wie sie auf der Produktionsseite darauf reagierten, dass ihre Kosten nicht vollständig durch Entgelte gedeckt würden, ob sie z. B. bestimmte Angebote zurückfahren würden oder Anstrengungen unternähmen, um effizienter zu arbeiten als bisher. Zwar bestehe die Möglichkeit, ambulante Leistungen staatlich zu subventionieren, jedoch sollten seines Erachtens erst einmal Überlegungen angestellt werden, wie die Kosten reduziert werden könnten.

Er rege daher an, die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag bis zum 30. Juni 2025 zu berichten, wie die Uniklinika mit nicht kostendeckenden Entgelten umgingen, insbesondere bei sogenannten Extremkostenfällen.

Ein Abgeordneter der AfD fragte, ob zu den Kosten- und Entgeltstrukturen Benchmarks von anderen Klinika, auch privat geführten Klinika, vorlägen.

Der Vertreter des Rechnungshofs antwortete, zu den Entgeltstrukturen bei privaten Klinika lägen ihm keine Informationen vor. Bei den kommunalen Kliniken fielen bei den Ambulanzen in der Regel beträchtliche Verluste an, die durch entsprechende Subventionen der Kommunen aufgefangen werden müssten. Bei der Vergütung der ambulanten Leistungen hätten die Universitätsklinika in der Regel auch eine bessere Verhandlungsposition gegenüber den Krankenkassen als die kommunalen Klinika.

Ein Abgeordneter der SPD erkundigte sich, ob die Landesregierung darüber berichten dürfe und könne, inwieweit über die Vertreter des Landes in den Aufsichtsräten darauf hingewirkt worden sei, dass die Universitätsklinika mit den gesetzlichen Krankenkassen insgesamt kostendeckende Entgelte für ihre ambulanten Leistungen vereinbarten.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen erwiderte, ihr sei dazu nur das bekannt, was in dem vorliegenden Bericht der Landesregierung stehe. Sie gehe davon aus, dass dies in den entsprechenden Ressorts und dort gegebenenfalls in spezifischen Gremien besprochen werde.

Der Vertreter des Rechnungshofs merkte an, Entgeltfragen würden im Aufsichtsrat behandelt. Verträge mit Krankenkassen würden dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt. Auch die Einführung der Kostenträgerrechnung sei mit Sicherheit nicht ohne Einwirkung des jeweiligen Aufsichtsrats geschehen.

Insoweit sei davon auszugehen, dass die Aufsichtsräte der Universitätsklinika bei den genannten Themen beteiligt gewesen seien. Er unterstelle auch, dass hier die Landesregierung im Sinne des Landtagsbeschlusses tätig geworden sei.

Einvernehmlich verabschiedete der Ausschuss folgende Beschlussempfehlung an das Plenum:

*Der Landtag wolle beschließen,*

- 1. von der Mitteilung der Landesregierung vom 21. Juni 2024, Drucksache 17/7017, Kenntnis zu nehmen;*
- 2. die Landesregierung zu ersuchen, dem Landtag bis zum 30. Juni 2025 zu berichten, insbesondere wie die Uniklinika mit nicht kostendeckenden Entgelten umgehen, insbesondere sogenannter Extremkostenfälle.*

17.7.2024

Salomon